

schließenden Staaten bestimmt. In der Praxis imperialistischer Staaten sind v. V. oft Instrumente imperialistischer Einmischungs- und Expansionspolitik. Die v. V., die die sozialistischen Staaten mit kapitalistischen Staaten abschließen, beruhen auf der Achtung der Souveränität, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils der Vertragspartner und sind deshalb wirksame Instrumente der friedlichen Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Staaten; sie sind darauf gerichtet, den Frieden zu erhalten und zu festigen, die Ausübung des -*■ *Selbstbestimmungsrechts der Völker* und die -*■ *friedliche Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu gewährleisten. Die v. V., die sozialistische Staaten untereinander abschließen, sind von den sozialistischen Völkerrechtsprinzipien und -normen, insbesondere dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus, bestimmt. Die zwischen den sozialistischen Staaten abgeschlossenen zwei- und mehrseitigen v. V. sind nicht nur Ausdruck völlig neuer zwischenstaatlicher Beziehungen der brüderlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, sondern zugleich wichtige Instrumente zur ständigen Festigung und Entwicklung dieser Beziehungen.

Völkerschaft: Struktur- und Entwicklungsform der Gesellschaft in den ökonomischen Gesellschaftsformationen der Sklaverei und des Feudalismus. Die antiken V. der ersten Klassengesellschaften entstanden als sozial-ethnische historische Gemeinschaften aus dem Zusammenschluß verschiedener Stammesverbände zusammen mit den antiken Staatsbildungen. Sie beruhten auf der Produktionsweise der —*■ *Sklavenhaltergesellschaft* sowie der kleinen Warenproduktion und waren durch das gemeinsame staatliche Territorium, die gemeinsame Sprache und die Besonderheiten der Kultur und Lebens-

weise sowie der Sitten und Gebräuche charakterisiert. Die V. wirkte als Entwicklungsform der Sklavenhaltergesellschaft, indem sie eine größere Bevölkerung zu einer sozialen Einheit zusammenfaßte und ihr Zusammenwirken ermöglichte. Die meisten antiken V. sind mit der Sklavenhaltergesellschaft untergegangen. Auf der Grundlage der Feudalgesellschaft entstanden neue V. als Entwicklungsform des —*■ *Feudalismus*. Im Unterschied zu den V. der Sklavenhaltergesellschaft besaßen sie eine größere Lebensfähigkeit und die Tendenz zur nationalen Entwicklung. Deshalb kann die feudale V. auch zugleich als —> *Nationalität* bezeichnet werden. Aus den großen, politisch lebensfähigen feudalen V. Europas gingen mit der Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaftsformation die modernen —> *Nationen* hervor.

Volksabstimmung: staatlich organisierte direkte Ermittlung des Willens der Bürger im gesamten Staatsgebiet zu besonders wichtigen Grundfragen der Politik durch Herbeiführung einer Meinungskundgebung oder Entscheidung in Form einer einheitlichen schriftlichen alternativen Fragestellung an alle stimmberechtigten Bürger in einem wahlähnlichen Verfahren. Die V. erfolgt in verschiedenen Formen: -*■ *Volksentscheid*, Volksbefragung und Volksbegehren. In der DDR ist die Willensbekundung in V. eine Form, durch die das Grundrecht der Bürger, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten, gewährleistet wird. Nach der Verfassung obliegt es der -*■ *Volkskammer der DDR*, über Inhalt und Form der V. zu entscheiden und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beschließen. Ein hervorragender Akt demokratischer Selbstbestimmung des Volkes der DDR war die V. über die sozialistische Verfassung. Sie wurde auf der